

Schlimmer als die Hölle auf Erden

Nachrichtenmagazin berichtet über Prostitution in afrikanischem Land

„Hölle auf Erden – und schlimmer“. Unter dieser Überschrift berichtet ein Nachrichtenmagazin am Beispiel des Mädchens Melphia (13) über Kinder in Ghana, die als Prostituierte arbeiten. Ein Leser des Magazins sieht in der Veröffentlichung Verstöße gegen presseethische Grundsätze. Die Reportage sei reißerisch, was die Menschenwürde verletze. Sie enthalte auch viele nachweisliche Fehler und zahlreiche Angaben, die übertrieben und nicht belegt seien. Im Anreißer spreche die Redaktion von „mehr als 100.000“ Kinder-Prostituieren in Ghana. Im weiteren Text sei von knapp 200.000 Kindern die Rede. Der Beschwerdeführer hat andere Zahlen, die von Bekannten in Ghana bestätigt würden. Danach wäre eine Zahl von 200 bereits mehr als das, was man realistischerweise annehmen könne. Aufgrund der Einwohnerzahlen verschiedener größerer ghanaischer Städte überschlägt der Beschwerdeführer, dass in der Summe etwa 700 Kinder in dem afrikanischen Land als Prostituierte arbeiteten. Er nennt mehrere Detailpunkte aus dem Artikel, die er bemängelt. Ein Beispiel: Soweit in dem Artikel von einem „Slum“ mit Namen „Asafo Railroad“ in der Stadt Kumasi die Rede sei, sehe er das Viertel anders. Es handele sich dabei um ein Geschäftszentrum mit vielen Läden und Banken. Es gebe dazwischen sicherlich auch Verschläge, in denen Menschen lebten, doch sei das ganze Viertel kein Slum. Die Rechtsvertretung des Nachrichtenmagazins teilt mit, die Redaktion habe im Nachgang zu dieser Beschwerde die vor Ort befragten Experten nochmals um Prüfung und Stellungnahme gebeten. Einer habe demzufolge seine frühere, von den Autoren exakt wiedergegebene Einschätzung modifiziert. Die Redaktion habe diese Anpassung offengelegt. Der Beschwerdeführer – so die Rechtsvertretung – neige dazu, sein persönliches Erleben für allgemeinverbindlich zu halten. Es sei nicht Aufgabe der Dokumentation, Schätzungen von Experten zu überprüfen, sofern diese nicht offensichtlich unsinnig seien. Einer der Experten habe seine zunächst genannte Zahl auf Grund der Anfrage nun modifiziert. Er wolle die Zahl nun auf die Straßenkinder und nicht auf die Prostituierten bezogen wissen. Die Online-Version des Artikels werde für die Zukunft deshalb transparent korrigiert. Die Redaktion werde die ursprüngliche Schätzung aus dem Text nehmen und dies in einem Nachtrag erläutern.

Der Beschwerdeausschuss hält die Protagonistin Melphia aufgrund der im Artikel gegebenen Informationen nicht für identifizierbar. Er lehnt daher die vom Beschwerdeführer angeregte Ausweitung der Beschwerde auf Ziffer 8 des Kodex ab. Dieser Passus ist unbegründet. Der Presserat bejaht jedoch einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Redaktion hat die

Zahl der Kinderprostituierten in Ghana eklatant falsch wiedergegeben. In diesem Punkt durfte sich die Redaktion auch nicht auf die von einem Experten genannte Zahl verlassen. Bei diesem handelt es sich nicht um eine privilegierte Quelle. Die Zahlen hätten daher zusätzlich überprüft werden müssen. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Beschwerdeausschuss auf eine Maßnahme, da die Redaktion die Beschwerde zum Anlass genommen hat, sämtliche Fakten erneut zu überprüfen und ihren Fehler – die falsche Zahl der Kinderprostituieren in Ghana – zu korrigieren und dies auch kenntlich zu machen.

Aktenzeichen:0577/19/2

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme